



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

### **Frage Nummer 7**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
Ritter**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wurden von der Bayerischen Polizei seit dem 01.01.2018 automatisierte Kennzeichenscanner zur Speicherung von Kfz-Kennzeichen eingesetzt, denen keine konkrete Fahndung an einem bestimmten Nummernschild zugrunde lag, auf welcher Grundlage erfolgten diese Einsätze und warum wurden diese Daten nicht gelöscht?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Anfrage zum Plenum betrifft mögliche Anwendungsfälle einer zeitlich begrenzten Bildaufzeichnung von Fahrzeugen auf potenziellen Fluchtrouten von Straftätern nach bestimmten Ereignissen. Derartige Aufzeichnungen sind sowohl verfahrenstechnisch als auch rechtlich strikt getrennt vom Verfahren der automatisierten Kennzeichenerkennung (AKE) nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) zu betrachten.

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit über 22 stationäre Anlagen zur AKE, die an 15 Standorten auf Hauptverkehrsrouen des internationalen Verkehrs in der Regel rund um die Uhr betrieben werden und 39 Fahrspuren abdecken. Darüber hinaus stehen sechs Anlagen für den mobilen Einsatz zur Verfügung. Die AKE-Anlagen werden vornehmlich zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität auf Basis der rechtlichen Vorgaben des PAG, soweit geboten im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018 (1 BvR 142/15), eingesetzt.

Dabei werden die AKE-Anlagen grundsätzlich im AKE-Verfahren betrieben, das sich dadurch auszeichnet, dass sämtliche erfassten und nicht zur Fahndung ausgeschriebenen Kennzeichen sofort und unwiederbringlich gelöscht werden.

Diese Fahndungsmethode setzt jedoch voraus, dass das gesuchte Kennzeichen bekannt ist. Einen grundlegend anderen Fahndungsansatz erfordern hingegen Sachverhalte, bei denen z. B. nach schweren Straftaten das Kennzeichen eines Fluchtfahrzeugs vorerst nicht bekannt ist und zur Ergreifung der Täter erst Ermittlungsansätze gewonnen werden müssen. Soweit geboten, können hierzu z. B. nach einem bewaffneten Bankraub an einer Kontrollstelle örtlich und zeitlich begrenzt von passierenden Fahrzeugen mittels einer Videokamera Bildaufnahmen nach den Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung angefertigt werden, um diese anschließend im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auswerten zu können.

In derart gelagerten Fällen kann auch eine begrenzte Speicherung der von den Kamerasystemen der AKE-Anlagen gefertigten Heckaufnahmen der passierenden Fahrzeuge veranlasst werden. Jede Aktivierung dieser Funktion wird automatisiert dokumentiert und kann einzeln nachvollzogen werden. Die erhobenen Daten werden in das Strafverfahren eingebracht und unterliegen den Löschfristen der Strafprozessordnung.

Dieses Verfahren wird von der Bayerischen Polizei verantwortungsbewusst nur äußerst restriktiv nach schweren Straftaten, z. B. nach Sprengung von Geldautomaten, örtlich und zeitlich eng begrenzt eingesetzt. Im Jahr 2018 wurde eine Aufzeichnung lediglich in acht Fällen und nur an einzelnen Standorten veranlasst. In den bisherigen fünf Fällen des Jahres 2019 betrug die Aufzeichnungsdauer insgesamt keine zwölf Stunden!

Abschließend darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um keinen Anwendungsfall des AKE-Verfahrens nach dem Polizeiaufgabengesetz handelt.